

Gesetze und Verordnungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **32 (1881)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Immerhin legt uns die Arbeit die Frage nahe, in welcher Beziehung die durch Lichtung gewonnenen, oft auffallend günstigen Resultate, zum ganzen bisherigen Durchforstungsbetrieb (Pflege der Bestände) stehen und welcher Zusammenhang sich ergibt zwischen diesem erhöhten Zuwachs und der belaubten Kronenfläche respektive dem Verhältniß der Kronenhöhe zum Durchmesser der Krone an deren Grundfläche.

Herisau, den 15. Mai 1881.

F.

Gesetze und Verordnungen.

Vollziehungsverordnung

zum

**Bundesbeschluß betreffend Tragung der Kosten
der Triangulation IV. Ordnung im eidgen. Forstgebiet.**

(Vom 12. April 1881).

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 17. Herbstmonat 1880;
auf den Antrag des eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartements,

beschließt:

Art. 1. Der Vermessung der Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, gemäß Art. 16 des Bundesgesetzes betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 24. März 1876 hat, im Anschluß an die Triangulation der höhern Ordnungen, eine solche IV. Ordnung vor auszugehen.

Art. 2. Zu diesem Zwecke wird das eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartement den Kantonen zustellen:

- a) die Netzpläne, Coordinaten und Höhen der Triangulation I. bis III. Ordnung.
- b) eine Instruktion für die Triangulation IV. Ordnung.

Art. 3. Die betreffenden Kantonsregierungen haben dem eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartement vom Beginn einer Triangulation IV. Ordnung und später von der Vollendung derselben rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Art. 4. Die Triangulation darf nur von solchen Geometern ausgeführt werden, die entweder ein Geometerkonfordspatent oder ein durch eine kantonale Prüfung erworbenes Patent besitzen.

Art. 5. Die schließliche Prüfung der Triangulation geschieht durch das eidg. topographische Bureau.

Wo das Vermessungswesen unter kantonaler Leitung steht, kann das topographische Bureau diese Prüfung an das betreffende kantonale Amt übertragen.

Art. 6. Die Kosten der Prüfung der Triangulation IV. Ordnung übernimmt der Bund.

Art. 7. Der Bundesbeitrag von Fr. 20 für jeden trigonometrischen Punkt IV. Ordnung wird an die Kantone, auf eingegangene Gesuche hin, erst nach geschehener Prüfung und instruktionsgemäßem Befund derselben ausgerichtet.

Art. 8. Die Kantone werden für die unveränderte Erhaltung der Versicherung der Triangulation IV. Ordnung gleich derjenigen höherer Ordnungen (A. S. n. F. IV., 49) auf ihren respektiven Gebieten verantwortlich erklärt.

Bern, den 12. April 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident: Bavier.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

M i t t h e i l u n g e n .

Eine forstliche Studienreise durch einen Theil von Süddeutschland.

In Folge gütigst ertheiltem Urlaub für die Monate Januar und Februar 1880 wurde eine forstliche Studienreise für meinen Freund Neukomm und mich zur Möglichkeit und mit den besten Hoffnungen traten wir einige Tage nach Neujahr unsere Reise an.

Es war allerdings in Berücksichtigung des Zweckes sehr gewagt, während der strengsten Winterszeit eine derartige Fahrt zu unternehmen; jedoch war sowohl für meinen Kollegen im hochgelegenen Traversthal, wie für mich dieselbe die einzige, welche ohne Vernachlässigung wichtiger Waldgeschäfte benutzt werden konnte und für welche daher auf Urlaub zu hoffen war.